

Verordnung über die Stempelabgaben (StV)

vom 3. Dezember 1973 (Stand am 31. März 1998)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 22 Buchstabe a und 54 des Bundesgesetzes
vom 27. Juni 1973¹ über die Stempelabgaben (im folgenden Gesetz genannt),²
verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Eidgenössische Steuerverwaltung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung erlässt die allgemeinen Weisungen und trifft die Einzelverfügungen, die für die Erhebung der Stempelabgaben erforderlich sind; sie bestimmt Form und Inhalt der Formulare für die Anmeldung als Abgabepflichtiger sowie für die Steuerabrechnungen, Steuererklärungen, Register und Fragebogen.

Art. 2 Buchführung des Abgabepflichtigen

¹ Der Abgabepflichtige hat seine Bücher so einzurichten und zu führen, dass sich aus ihnen die für die Abgabepflicht und Abgabebemessung massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen.

² Bedient sich der Abgabepflichtige einer Datenverarbeitungsanlage, so wird diese Art der Buchführung für die Erhebung der Abgaben nur zugelassen, wenn die vollständige und richtige Verarbeitung aller steuerlich wesentlichen Geschäftsvorfälle und Zahlen vom Urbeleg bis zur Jahresrechnung und Steuerabrechnung sichergestellt ist und wenn die zur Festsetzung der geschuldeten Abgabe erforderlichen Unterlagen übersichtlich angeordnet und lesbar sind.

³ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann unter den von ihr festzulegenden Bedingungen und Auflagen dem Abgabepflichtigen gestatten, Belege in Form von Aufnahmen auf Mikrofilm aufzubewahren. In diesem Falle hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten der Eidgenössischen Steuerverwaltung Rückvergrößerungen der von ihr bestimmten Belege beizubringen und ihr anlässlich der Buchprüfung gemäss Artikel 37 des Gesetzes auf Verlangen ein Lesegerät und die zu seiner Bedienung erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

AS 1974 33

¹ SR 641.10

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 1998 (AS 1998 961).

Art. 3 Auskünfte; Gutachten von Sachverständigen; Einvernahme

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann Auskünfte schriftlich oder mündlich einholen, Sachverständige beiziehen und den Abgabepflichtigen zur Einvernahme laden.

² Wo es angezeigt erscheint, sind die Auskünfte in Gegenwart des Einvernommenen zu protokollieren; das Protokoll ist von diesem und vom einvernehmenden Beamten und vom allenfalls beigezogenen Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Vor jeder Einvernahme nach Absatz 2 ist der Einzuernehmende zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Folgen unrichtiger Auskünfte (Art. 46 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes) hinzuweisen.

Art. 4 Buchprüfung

¹ Der Abgabepflichtige ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, der Buchprüfung (Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes) beizuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, die Buchprüfung zum voraus anzuzeigen.

Art. 5 Zwangsvollstreckung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist zuständig, für die Forderungen des Bundes an Stempelabgaben, Zinsen, Kosten und Bussen die Betreibung anzuheben, sie in einem Konkurs einzugeben, die Aufhebung des Rechtsvorschlages zu verlangen und alle weiteren zur Sicherung oder Eintreibung der Forderung notwendigen Vorkehren zu treffen.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzverwaltung zur Verwahrung von Verlustscheinen und zur Geltendmachung der in einem Verlustschein verurkundeten Forderung.

Art. 6 Sicherheitsleistung

¹ Die nach Artikel 43 des Gesetzes verfügte Sicherstellung ist gemäss der Verordnung vom 21. Juni 1957³ über Sicherstellungen zugunsten der Eidgenossenschaft durch Realkaution, Bürgschaften, Garantien oder Kautionsversicherung zu leisten.

² Eine geleistete Sicherheit ist freizugeben, sobald die sichergestellten Abgaben, Zinsen und Kosten bezahlt sind oder der Grund der Sicherstellung dahingefallen ist.

³ ...⁴

³ [AS 1957 509 1976 2373 Art. 19 Abs. 1 Bst. b; AS 1986 154 Art. 51 Ziff. 3]. Heute: gemäss Art. 43 der Finanzhaushaltsverordnung vom 11. Juni 1990 (SR 611.01).

⁴ Aufgehoben durch Anhang 3 Ziff. 13 der V vom 3. Febr. 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31).

Art. 7 Löschung im Handelsregister

¹ Eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem kantonalen Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldeten Stempelabgaben bezahlt sind.

² Auf die Löschung einer andern Firma im Sinne von Artikel 10 der Verordnung vom 7. Juni 1937⁵ über das Handelsregister findet Absatz 1 Anwendung, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem kantonalen Handelsregisteramt mitgeteilt hat, dass die Firma auf Grund des Gesetzes abgabepflichtig geworden ist.

Art. 8 Rückerstattung nicht geschuldeter Abgaben

¹ Bezahlte Abgaben und Zinsen, die nicht durch Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzt worden sind, werden zurückerstattet, sobald feststeht, dass sie nicht geschuldet waren.

² Ist eine nicht geschuldete Abgabe überwältzt worden, so wird die Rückerstattung nur gewährt, wenn feststeht, dass der von der Überwälzung Betroffene in den Genuss der Rückerstattung gebracht wird.

³ Die Rückerstattung ist insoweit ausgeschlossen, als nach dem Sachverhalt, den der Rückfordernde geltend macht, eine andere, wenn auch inzwischen verjährte Bundessteuer geschuldet war.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist.

⁵ Die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung über die Abgabbeerhebung finden sinngemässe Anwendung; kommt der Gesuchsteller seinen Auskunftspflichten nicht nach und kann der Anspruch ohne die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung verlangten Auskünfte nicht abgeklärt werden, so wird das Gesuch abgewiesen.

2 **Emissionsabgabe****21** **Abgabe auf Aktien, Partizipationsscheinen und Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁶****Art. 9** Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten

¹ Wird für eine inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim kantonalen Handelsregisteramt die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung oder Erhöhung des Nennwertes von Aktien, Partizipationsscheinen oder Stammeinlagen angemeldet, so hat die Gesellschaft die Abgabe auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach der Eintragung im Handelsregister unaufgefordert der Eidgenössischen Steuer-

⁵ SR 221.411. Heute: der Handelsregisterverordnung.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS 1993 228).

verwaltung zu entrichten. Für Beteiligungsrechte, die im Verfahren der bedingten Kapitalerhöhung ausgegeben werden, ist die Abgabe auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, in welchem die Beteiligungsrechte ausgegeben wurden, zu entrichten.⁷

² Der Abrechnung sind die öffentliche Urkunde über die Gründung oder die Kapitalerhöhung, ein unterzeichnetes Exemplar der Statuten oder des Protokolls der Generalversammlung über die Statutenänderung, der Beschluss des Verwaltungsrates über die genehmigte Kapitalerhöhung, der Emissionsprospekt sowie bei Sacheinlagen der Sacheinlagevertrag, die Eingangsbilanz und eine Erklärung nach amtlichem Formular über den Verkehrswert der Sacheinlagen samt der Prüfungsbestätigung des Revisors beizulegen.⁸

³ ...⁹

⁴ Jede inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) einzureichen.

⁵ ...¹⁰

Art. 10 Zuschüsse; Handwechsel der Mehrheit von Beteiligungsrechten

¹ Jede inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

- a. die von ihren Gesellschaftern Zuschüsse im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *a* des Gesetzes erhält oder
- b. deren Beteiligungsrechte unter den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *b* des Gesetzes genannten Umständen zur Mehrheit die Hand gewechselt haben,
hat die Abgabe auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach dem Zuschuss oder dem Handwechsel unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

² Der Abrechnung sind ein unterzeichnetes Exemplar der Beschlüsse und eine Erklärung nach amtlichem Formular über den Verkehrswert der Sacheinlagen beizulegen; beim Handwechsel der Mehrheit der Beteiligungsrechte ist überdies die dem Handwechsel zugrunde liegende Bilanz beizufügen.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. März 1998 (AS **1998** 961).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992 (AS **1993** 228).

22 Abgabe auf Genussscheinen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Art. 11¹¹

¹ Jede inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die beschliesst, dass Genussscheine begründet werden können, hat unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen ein unterzeichnetes Exemplar der Beschlüsse einzureichen.

² Die Abgabe ist auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten,

- a. wenn die Emissionsfrist höchstens einen Monat beträgt: innert 30 Tagen nach Ablauf der Emissionsfrist;
- b. wenn die Emissionsfrist einen Monat übersteigt: 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum ausgegebenen Genussscheine.

³ Der Abrechnung sind die Beschlüsse über die Ausgabe von Genussscheinen sowie der Emissionsprospekt beizulegen.

23 Abgabe auf Genossenschaftsanteilen und Genussscheinen von Genossenschaften

Art. 12

¹ Jede inländische Genossenschaft, deren Statuten Geldleistungen der Genossenschaftler oder die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile oder von Genussscheinen vorsehen, hat sich unverzüglich nach ihrer Eintragung im Handelsregister oder nach Aufnahme solcher Bestimmungen in ihre Statuten unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden; der Anmeldung ist ein unterzeichnetes Exemplar der geltenden Statuten beizulegen.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung fordert die Genossenschaften, deren Statuten ein Genossenschaftskapital oder Genussscheine vorsehen, alljährlich auf, ihr die im abgelaufenen Jahr erfolgten Veränderungen im Bestand des einbezahlten Genossenschaftskapitals, der Genussscheine und der erhaltenen Zuschüsse im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *a* des Gesetzes mit amtlichem Formular anzumelden. Der Anmeldung sind der Geschäftsbericht oder die Jahresrechnung, Beschlüsse über die Erhöhung des einbezahlten Kapitals- oder des Genussscheinbestandes, der Emissionsprospekt sowie bei Sacheinlagen der Sacheinlagevertrag und eine Erklärung nach amtlichem Formular über den Verkehrswert der Sacheinlagen beizulegen.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS 1993 228).

³ Die Abgaben werden durch Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzt; die Veranlagungsverfügung ist ein Entscheid im Sinne von Artikel 38 des Gesetzes.

⁴ Die Genossenschaft hat die Abgabe innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagungsverfügung zu entrichten.

24 ...

Art. 13–15¹²

25 Abgabebefreiung; Stundung und Erlass der Abgabeforderung

Art. 16 Abgabebefreiung

¹ Das Gesuch um Abgabebefreiung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, f und g des Gesetzes ist der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.¹³ Es hat eine Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann vom Gesuchsteller über alle Tatsachen, die für die Befreiung von Bedeutung sein können, die erforderlichen Auskünfte und Belege verlangen; erfüllt der Gesuchsteller die Auflage nicht, so wird das Gesuch abgewiesen.

Art. 17 Stundung und Erlass der Abgabeforderung

¹ Das Gesuch um Stundung oder Erlass von Emissionsabgaben, die bei der offenen oder stillen Sanierung entstanden sind (Art. 12 des Gesetzes), ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Das Gesuch hat die Ursachen der Verluste und die zu ihrer Beseitigung getroffenen und vorgesehenen Massnahmen darzustellen; Unterlagen über die Sanierung, wie Rundschreiben, Rechenschaftsberichte, Generalversammlungsprotokolle sowie die Geschäftsberichte oder Jahresrechnungen der letzten Jahre und eine Aufstellung der Sanierungsbuchungen sind beizulegen. Mit besonderem amtlichem Formular sind die von den Gesellschaftern oder Genossenschaftlern bei der Sanierung erlittenen Einbussen und ihre in Beteiligungsrechte umgewandelten Forderungen zu melden.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann vom Gesuchsteller über alle Tatsachen, die für die Stundung oder den Erlass von Bedeutung sein können, die erforderlichen Auskünfte und Belege verlangen; erfüllt der Gesuchsteller die Auflage nicht, so wird das Gesuch abgewiesen.

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992 (AS 1993 228).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS 1993 228).

³ Die Einspracheentscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Stundung und Erlass von Abgaben können nach Massgabe der Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁴ über das Verwaltungsverfahren innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanzdepartement¹⁵ angefochten werden.

26¹⁶ Abgabe auf Obligationen und gleichgestellten Urkunden

Art. 17a Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Abgabe auf Obligationen ist bei der Ausgabe oder Erneuerung der Titel für die gesamte Laufzeit zu entrichten.

² Erlischt das in einer Obligation verkündete Schuldverhältnis vorzeitig, so wird die Abgabe für die noch verbleibenden ganzen Jahre der Laufzeit nur dann rückerstattet, wenn die Obligation gestützt auf ein bei ihrer Ausgabe eingeräumtes Wahlrecht in neue Beteiligungsrechte umgewandelt wird, welche gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes der Emissionsabgabe unterliegen.

³ Als maximale Laufzeit (Art. 9a Bst. a und b des Gesetzes) gilt der Zeitraum vom Tag der Liberierung bis und mit dem Tag, an dem der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger spätestens erfüllen muss. Bei Titeln mit vertraglich nicht festgelegter Laufzeit gelten die dem Ausgabetermin folgenden zehn Jahre als maximale Laufzeit; werden die Titel innerhalb dieser Frist nicht zurückbezahlt, so beginnt eine neue maximale Laufzeit, für welche erneut eine Abgabe zu entrichten ist.

Art. 17b Anmeldungs- und Erhebungsverfahren

¹ Die Deklaration der Abgabe ist mit den Unterlagen über das Schuldverhältnis (Prospekt usw.) zu ergänzen und gilt damit als Anmeldung.

² Die Abgabe auf Anleiheobligationen und ihnen gleichgestellten Titeln ist innert 30 Tagen nach der Liberierung mit dem amtlichen Formular anzumelden und zu entrichten.

³ Die Abgabe auf Kassenobligationen und diesen gleichgestellten Titeln ist mit dem amtlichen Formular wie folgt anzumelden und zu entrichten:

- a. in einem annäherungsweise ermittelten Betrag innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum ausgegebenen Titel;
- b. im genau ermittelten Betrag innert 30 Tagen nach Ablauf des letzten Geschäftsvierteljahres für die im ganzen Geschäftsjahr ausgegebenen Titel, abzüglich der für die ersten drei Quartale abgelieferten Abgaben.

¹⁴ SR **172.021**

¹⁵ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

⁴ Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung im Einzelfall ein von Absatz 3 abweichendes Abrechnungsverfahren gestatten oder anordnen.

⁵ Das Verfahren für die serienmässige Ausgabe von Geldmarktpapieren und von Buchforderungen richtet sich nach den Regeln über die Anleiheobligationen; für fortlaufend emittierte Geldmarktpapiere und Buchforderungen gelten die Bestimmungen über die Kassenobligationen.

3 Umsatzabgabe

Art. 18¹⁷ Beginn der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht des Effektenhändlers beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

² Gesellschaften und Genossenschaften nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d des Gesetzes werden sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die dort genannten Voraussetzungen eingetreten sind, abgabepflichtig. Nachweisbar treuhänderisch verwaltete Urkunden sind nicht Aktiven im Sinne jener Bestimmung, sofern sie in der der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichenden Bilanz gesondert ausgewiesen sind.

Art. 19 Anmeldung als Abgabepflichtiger

¹ Der Effektenhändler hat sich vor Beginn der Abgabepflicht (Art. 18) unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

² In der Anmeldung sind anzugeben: der Name (die Firma) und der Sitz des Unternehmens sowie aller inländischen Zweigniederlassungen, auf welche die Voraussetzungen der Abgabepflicht zutreffen, oder, wenn es sich um eine juristische Person oder um eine Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland handelt, die Firma und der Sitz der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Zweigniederlassungen; das Rechnungsjahr; das Datum des Beginns der Abgabepflicht. Mit der Anmeldung sind die für die Überprüfung der Abgabepflicht erforderlichen Belege (Statuten, Bilanzen, Beschlüsse über Kapitalerhöhungen u. dgl.) einzureichen.

³ Nach Beginn der Abgabepflicht eintretende Änderungen an den gemäss Absatz 2 zu meldenden Tatsachen und einzureichenden Belegen, insbesondere die Errichtung neuer Zweigniederlassungen, sind unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

Art. 20 Registrierung der Effektenhändler

Die Eidgenössische Steuerverwaltung registriert die Effektenhändler und gibt jedem die ihm zugeteilte Effektenhändler-Nummer bekannt.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

Art. 21 Führung des Umsatzregisters

¹ Der Effektenhändler hat für seinen Hauptsitz und für jede abgabepflichtige Zweigniederlassung je ein Umsatzregister zu führen. Wenn er seine Bücher so einrichtet, dass sich aus ihnen die für die Abgabebemessung massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen, kann ihn die Eidgenössische Steuerverwaltung von der Führung eines besonderen Umsatzregisters entbinden.

² Das Register ist wie folgt der Reihe nach in Spalten zu gliedern:

1. Datum des Geschäftsabschlusses;
2. Art des Geschäftes;
3. Anzahl oder Nennwert der Titel;
4. Bezeichnung der Titel;
- 5.¹⁸ Titeltkurs, Währung sowie Umrechnungskurs bei Fremdwährungen;
6. Name, Domizil und Effektenhändler-Nummer des Verkäufers und des Käufers;
7. Entgelt in Schweizer Währung
 - a. abgabebelastete Umsätze
 - aa. inländische Titel
 - bb. ausländische Titel,
 - b. nicht abgabebelastete Umsätze.

³ Jedes Geschäft ist innert drei Tagen nach seinem Abschluss oder nach Eingang der Abrechnung im Register einzutragen, sofern es nicht gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b oder d–g des Gesetzes von der Abgabe ausgenommen ist.¹⁹

⁴ In der Spalte «Art des Geschäftes» ist das Geschäft, sofern es sich nicht um einen einfachen Kauf oder Verkauf handelt, nach seiner Art zu bezeichnen (z. B. Festübernahme, Unterbeteiligung, Report, Tausch). In der Spalte «Name, Domizil und Effektenhändler-Nummer des Käufers und des Verkäufers» ist das Domizil nur anzugeben, wenn keine Abgabe geschuldet ist.

⁵ Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine von Absatz 2 abweichende Art der Eintragung gestatten. Der Antrag des Abgabepflichtigen ist unter Vorlage von Mustern zu begründen.

⁶ Das Entgelt für die abgabebelasteten Umsätze ist Seite für Seite oder Tag für Tag und auf Ende jedes Quartals zusammenzuzählen.²⁰

⁷ Die Registerseiten sind fortlaufend zu nummerieren und geheftet oder in Büchern zusammengefasst während fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung erfolgt ist, aufzubewahren.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS 1993 228).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS 1993 228).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS 1993 228).

⁸ Effektenhändler nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben b Ziffer 2 sowie c und d des Gesetzes müssen die mit inländischen Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934²¹ wie auch die mit inländischen Händlern nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes getätigten Geschäfte nicht im Register eintragen, wenn sie sich beim Abschluss dieser Geschäfte nicht als Effektenhändler ausgewiesen haben.²²

Art. 22 Eintragung des Entgelts

¹ Als Entgelt (Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes) darf im Register eingetragen werden:

- a. entweder der in der Abrechnung enthaltene Kurswert der gehandelten Urkunden, einschliesslich der Vergütung für laufende Zinsen oder für noch nicht abgetrennte Coupons;
- b. oder der Endbetrag der Abrechnung.

² Die Art des Eintrages darf nur auf Beginn eines Geschäftsjahres gewechselt werden.

³ Ein Entgelt in ausländischer Währung ist in Schweizerfranken umzurechnen (Art. 28 des Gesetzes) und einzutragen.

⁴ Sind inländische und ausländische Urkunden in der Weise miteinander verbunden, dass sie nur als Einheit gehandelt werden können, so ist das ganze Entgelt in der Spalte «inländische Titel» einzutragen.

Art. 23²³ Abrechnung unter Effektenhändlern

¹ Die Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁴, die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen gelten ohne besonderen Ausweis als registrierte Effektenhändler.²⁵

² Alle sonstigen Effektenhändler haben sich gegenüber ihren Vertragsparteien mit einer Erklärung nach amtlichem Formular (Karte) als registrierte Effektenhändler auszuweisen. Die abgegebenen Karten sind zu nummerieren, über sie ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen (mit Name und Adresse des Empfängers, Datum der Ausstellung, fortlaufende Nummer) und diese zur Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu halten.

³ Die Effektenhändler nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben b Ziffer 2 sowie c und d des Gesetzes können im geschäftlichen Verkehr mit inländischen Banken sowie mit inländischen Händlern nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes davon absehen, sich als Effektenhändler auszuweisen (Art. 21 Abs. 8).

⁴ Der Abgabepflichtige hat die ihm abgegebenen Karten geordnet nach den Effektenhändler-Nummern zur Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu halten.

²¹ SR **952.0**

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

²⁴ SR **952.0**

²⁵ Siehe auch Abs. 2 SchlB Änd. 28. Okt. 1992 am Ende der vorliegenden V.

Art. 24 Abgabeabrechnung

¹ Der Abgabepflichtige hat die Abgabe auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum abgeschlossenen oder erfüllten Geschäfte (Art. 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

² Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung ein von Absatz 1 abweichendes Abrechnungsverfahren gestatten oder anordnen.

Art. 25 Entlassung aus der Abgabepflicht

¹ Wer seine Geschäftstätigkeit aufgeben will oder die gesetzlichen Eigenschaften als Effektenhändler nicht mehr als erfüllt erachtet, hat das unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzuzeigen.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung entscheidet auf Grund der Anzeige oder von Amtes wegen, ob und auf welchen Zeitpunkt die Abgabepflicht aufhört und die Streichung als registrierter Effektenhändler in Kraft tritt.

³ Macht eine Gesellschaft oder Genossenschaft glaubhaft, dass sie die in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d des Gesetzes umschriebenen Voraussetzungen bald wieder erfüllen werde, so kann sie auf ihr Ersuchen freiwillig als Effektenhändler registriert bleiben, jedoch längstens während zweier Jahre.²⁶

⁴ Der Betroffene hat auf das Datum seiner Streichung als registrierter Effektenhändler hin alle von ihm abgegebenen Erklärungen mit amtlichem Formular zu widerrufen und diesen Widerruf der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter Beilage des in Artikel 23 Absatz 2 erwähnten Verzeichnisses zu melden.²⁷

⁵ Innert 30 Tagen nach der Streichung als registrierter Effektenhändler sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Schlussabrechnung einzureichen und die geschuldeten Abgaben zu überweisen.

Art. 25a²⁸ Handelsbestand der gewerbmässigen Händler

¹ Die Banken und die bankähnlichen Finanzgesellschaften im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁹ sowie die Schweizerische Nationalbank sind gewerbmässige Händler im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes.

² Effektenhändler nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes können die Befreiung des Handelsbestandes erst beanspruchen, wenn sie der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Nachweis erbracht haben, dass sie den Handel mit steuerbaren Urkunden gewerbmässig betreiben.

³ Handelsbestand im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes ist die Gesamtheit der liberierten Titel, welche der gewerbmässige Effektenhändler mit der Absicht der

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 1992, in Kraft seit 1. April 1993 (AS **1993** 228).

²⁹ SR **952.0**

Weiterveräusserung für eigene Rechnung erworben hat. Die von der Schweizerischen Nationalbank zur Durchführung ihrer Geld- und Währungspolitik erworbenen Urkunden gelten als Handelsbestand der Nationalbank.

⁴ Nicht zum Handelsbestand gehören steuerbare Urkunden, die:

- a. vom Effektenhändler gestützt auf Artikel 665 des Obligationenrechts³⁰ zu den Anschaffungskosten in die Bilanz eingestellt werden;
- b. zu den dauernden Beteiligungen im Sinne von Artikel 23 Ziffer 1.12 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972³¹ gehören;
- c. nicht jederzeit und frei handelbar sind, insbesondere weil sie:
 1. als Garantie oder als Pfanddeckung dienen, insbesondere beim Lombard,
 2. vom Effektenhändler für fremde Rechnung gehalten werden,
 3. einen kommerziellen Kredit verkörpern;
- d. vom Effektenhändler bei einer Emission fest übernommen werden.

⁵ Der gewerbmässige Händler hat für sich eine halbe Umsatzabgabe zu entrichten für die Überführung von:

- a. steuerfrei erworbenen Titeln aus dem Handelsbestand in einen anderen Bestand;
- b. Titeln aus einem anderen Bestand in den Handelsbestand.

4 Abgabe auf Versicherungsprämien

Art. 26 Anmeldung als Abgabepflichtiger

¹ Die der Aufsicht des Bundes unterstellten sowie die inländischen öffentlichrechtlichen Versicherer haben sich, bevor sie Versicherungen übernehmen, unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden. Nicht verpflichtet zur Anmeldung sind Versicherer, die ausschliesslich Versicherungen übernehmen, deren Prämien von der Abgabe ausgenommen sind (Art. 22 des Gesetzes).

² In der Anmeldung sind anzugeben: der Name (die Firma) und der Sitz des Unternehmens sowie aller inländischen Zweigniederlassungen, auf welche die Voraussetzungen der Abgabepflicht (Art. 21 f. des Gesetzes) zutreffen, das Rechnungsjahr, das Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und die zu betreibenden Versicherungszweige.

³ Nach Beginn der Abgabepflicht eintretende Änderungen an den gemäss Absatz 2 zu meldenden Tatsachen sind unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden.

⁴ Der inländische Versicherungsnehmer, der mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten ausländischen Versicherer Verträge abschliesst, deren Prämien der Abgabe unterliegen, hat sich nach Vertragsabschluss unaufgefordert bei der Eidgenössischen

³⁰ SR 220

³¹ SR 952.02

Steuerverwaltung anzumelden. In der Anmeldung sind der Name und die Adresse des Versicherungsnehmers, der Versicherungszweig, der ausländische Versicherer und das Fälligkeitsdatum der Prämie anzugeben.

Art. 26a³² Rückkaufsfähige Lebensversicherung

¹ Als rückkaufsfähige Lebensversicherungen im Sinne von Artikel 22 Buchstabe a des Gesetzes gelten Lebensversicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist. Darunter fallen insbesondere die gemischte Versicherung, die lebenslängliche Todesfallversicherung und die Rentenversicherung mit Prämienrückgewähr.

² Werden eine rückkaufsfähige und eine nicht rückkaufsfähige Versicherung in einem Vertrag miteinander kombiniert, so unterliegt nur die für die rückkaufsfähige Versicherung gesondert ausgewiesene Prämie der Abgabe.

Art. 26b³³ Periodische Prämienzahlung

¹ Als rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit periodischer Prämienzahlung im Sinne von Artikel 22 Buchstabe a des Gesetzes gelten Versicherungen, die mit im wesentlichen gleich hohen, über die gesamte Vertragslaufzeit verteilten Jahresprämien finanziert werden. Darunter fallen auch:

- a. Versicherungen mit regelmässig steigenden Prämien;
- b. Versicherungen mit indexierten Prämien;
- c. Versicherungen, bei denen die höchste der für die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit vereinbarten Jahresprämien die tiefste um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt;
- d. lebenslängliche Todesfallversicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung.

² Keine periodische Prämienzahlung im Sinne von Artikel 22 Buchstabe a des Gesetzes liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Vertragslaufzeit weniger als fünf Jahre beträgt; oder
- b. trotz vertraglich vereinbarter periodischer Prämienzahlung in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit nicht fünf Jahresprämien bezahlt werden, es sei denn, dass:
 1. die Prämienzahlungspflicht wegen Tod oder Invalidität der versicherten Person erlischt, oder
 2. der Abfindungswert (Rückkaufswert einschliesslich sämtlicher Überschussbeteiligungen) tiefer als die bezahlten Prämien ist.

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 1998 (AS 1998 961).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 1998 (AS 1998 961).

Art. 27 Fahrzeugkaskoversicherung

¹ Als Fahrzeugkaskoversicherung im Sinne der Artikel 22 Buchstabe *k* und 24 Absatz 1 des Gesetzes gilt jede Versicherung gegen die Gefahr irgendeiner Beschädigung oder eines Diebstahls des Fahrzeuges.

² Die Prämie der Kaskoversicherung für ein Luftfahrzeug gemäss Artikel 22 Buchstabe *k* des Gesetzes ist von der Abgabe ausgenommen, wenn sein Abfluggewicht 5700 kg übersteigt.

Art. 28 Abgabeabrechnung

¹ Der Versicherer hat die Abgabe auf Grund der Abrechnung nach amtlichem Formular innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum vereinnahmten Prämien (Art. 23 des Gesetzes), gesondert nach Versicherungszweigen, unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten. Die Aufteilung auf Versicherungszweige erstreckt sich auch auf kombinierte Versicherungen, sofern die Prämienanteile verschiedenen Abgabesätzen unterliegen.

² Wird eine Versicherung von mehreren Versicherern gemeinschaftlich übernommen, so hat jeder Versicherer die Abgabe nach Absatz 1 für den auf ihn entfallenden Prämienanteil zu entrichten.

³ Der abgabepflichtige inländische Versicherungsnehmer (Art. 25 Satz 2 des Gesetzes) hat die Abgabe innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die in diesem Zeitraum bezahlten Prämien mit amtlichem Formular unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu entrichten.

⁴ Um unverhältnismässige Umtriebe zu vermeiden, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung ein von den Absätzen 1 und 3 abweichendes Abgabeabrechnungsverfahren gestatten oder anordnen.

5 Übergangsbestimmungen**Art. 29** Ablösung noch nicht fällig gewordener Emissionsabgaben auf Obligationen

¹ Sind Obligationen oder gleichgestellte Urkunden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden, ist aber die Abgabe nachher noch zu ergänzen oder in Form von Pauschalzahlungen zu entrichten, so kann die noch nicht getilgte Abgabeforderung bis zum 31. August 1974 auf Grund einer Abrechnung nach amtlichem Formular in einem Betrag abgegolten werden.

² Dieser Betrag entspricht:

- a. bei Ergänzungszahlungen: der Hälfte der Abgaben, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an höchstens noch verfallen könnten;
- b. bei Pauschalzahlungen: den geschuldeten Abgaben, unter Abzug eines Skontos von 6 Prozent.

Art. 30 Rückgabe nicht verbrauchter Wechselstempelmarken

Nicht verbrauchte Wechselstempelmarken der Ausgabe 1939 (Markenbild: Garbe) können bis zum 31. Dezember 1976 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Vergütung des Nennwertes in bar eingereicht werden.

Art. 30a³⁴ Lebensversicherungen

Die Abgabe auf den Prämien für die rückkaufsfähige Lebensversicherung wird auf Versicherungen mit Versicherungsbeginn nach dem 31. März 1998 erhoben.

6 Schlussbestimmungen**Art. 31** Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

am 1. Juli 1974:

- die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1928³⁵ zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben, mit Ausnahme der Artikel 75-83;
- die Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1937³⁶ zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1937 über Ergänzung und Abänderung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung;

am 1. Januar 1975:

- die Artikel 75-83 der Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1928³⁷ zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

am 1. Juli 1974: die Artikel 1-25 und 29-31;

am 1. Januar 1975: die Artikel 26-28.

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 1998 (AS **1998** 961).

³⁵ [BS **6** 134; AS **1954** 1145 Ziff. I, **1966** 1688; SR **101** UeB Art. 7 Abs. 1, 642.21 Art. 71 Abs. 1]

³⁶ [BS **6** 170; AS **1954** 1145 Ziff. II]

³⁷ [BS **6** 134; AS **1954** 1145 Ziff. I, **1966** 1688; SR **101** UeB Art. 7 Abs. 1, 642.21 Art. 71 Abs. 1]

Schlussbestimmungen der Änderung vom 28. Oktober 1992³⁸

¹ Die Effektenhändlerklärungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgegeben wurden, sind ab 1. April 1993 nicht mehr gültig.

² Neben den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Banken und Pfandbriefzentralen darf der Effektenhändler nur solche Gegenparteien zu den Effektenhändlern zählen, welche sich ihm gegenüber als Abgabepflichtige ausweisen, die nach der Änderung vom 4. Oktober 1991 des Gesetzes³⁹ registriert worden sind.

³ Für die in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d des Gesetzes erwähnten Gesellschaften und Genossenschaften beginnt die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzabgabe am 1. April 1993, sofern ihre letzte, vor oder auf den 30. September 1992 erstellte Bilanz steuerbare Urkunden von mehr als 10 Millionen Franken ausweist.

³⁸ AS 1993 228

³⁹ AS 1993 222